

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/767

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

21 . April 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Drucksache 17/346
Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom
30. März 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratung des Innen- und Rechtsausschusses am 31. März 2010 wurden zwei Themenbereiche angesprochen, zu denen das Finanzministerium um schriftliche Stellungnahme gebeten wurde:

1. Fragen zur Regelung der Abwicklung des Versorgungsausgleichs im Beamtenbereich (Umdruck 17/664)

Mit Wirkung vom 1. September 2009 wurde der Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung im Rahmen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Seite 700) reformiert. Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist als sog. Mantelgesetz verfasst. Das bisher

über mehrere Gesetze verstreute materiellrechtliche und teilweise auch verfahrensrechtliche Versorgungsausgleichsrecht ist künftig im neuen Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) zusammengefasst (Artikel 1 VAStrRefG).

Im bisherigen System wurden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften der Ehegatten jeweils addiert und anschließend gegeneinander saldiert. Ausgeglichen wurde nur die Hälfte der Differenz der jeweils insgesamt erwirtschafteten Anrechte in der Ehezeit.

Im Rahmen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wird der Träger der Beamtenversorgung nunmehr eine Leistung in Höhe der Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft auf Beamtenversorgung zu erbringen haben (Halbteilungsgrundsatz). Das neue Recht gilt für alle Verfahren, die nach dem 31. August 2009 eingeleitet wurden. Versorgungsausgleichsverfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt anhängig waren, werden gem. § 48 Abs. 1 VersAusglG grundsätzlich nach bisherigem Recht fortgeführt.

Solange durch Landesrecht keine Rechtsgrundlage in der Beamtenversorgung geschaffen wird, verbleibt es gem. § 16 Abs. 1 VersAusglG bei dem externen Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung.

Die Durchführung der internen Teilung nach § 10 VersAusglG (Abwicklung zwischen Versorgungsträger und ausgleichsberechtigter Person) ist in Schleswig-Holstein zurzeit nicht vorgesehen. Daher verbleibt es bei einer auszugleichenden Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis in Schleswig-Holstein bei der externen Teilung gem. § 16 Abs. 1 VersAusglG (Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung).

Nach hiesigem Kenntnisstand hat bisher kein Land die interne Teilung nach § 10 VersAusglG eingeführt. Lediglich der Bund hat für seinen Regelungsbereich im Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz - BVerSTG) zum 1. September 2009 die interne Teilung eingeführt.

Die Einführung der internen Teilung in Schleswig-Holstein würde zu einem erheblichen Anwachsen der Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und damit zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand (insbesondere Personalkosten) führen, da die ausgleichsberechtigten Personen in den Festsetzungsstellen dann als eigenständige Versorgungsfälle geführt werden müssten und die Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung entfallen würde.

2. Rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften (Umdruck 17/645)

Im Rahmen der Beratung des Innen- und Rechtsausschusses wurde um Angabe von Fallzahlen und um eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen einer gesetzlichen Rückwirkung bis 1. August 2001 gebeten. Hierzu können auf Basis der Rückmeldungen des Finanzverwaltungsamtes, der Kommunen und sonstigen Dienstherren über die vorliegenden Anträge (inkl. Widersprüche und Klagen) folgende Angaben gemacht werden.

Fallzahlen:

- Anträge von Beamtinnen und Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft auf Familienzuschlag der Stufe 1 = 75 Fälle (davon 14 Personen die bereits den Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Satz 4 BBesG Überleitungsfassung S.-H. bekommen)
- Anträge von Beamtinnen und Beamten auf den kindbezogenen Familienzuschlag (Stufe 2) = 2 Fälle
- Ansprüche auf Zahlung von Hinterbliebenenversorgung = Aktuell sind keine Fälle bekannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ableitend aus den o.a. Fallzahlen ergeben sich für jedes Jahr Ausgaben bis zu 80.000 €. Das Ausgabevolumen bei einer gesetzlichen Rückwirkung bis zum 1. August 2001 wird determiniert durch die Erfüllung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere die Begründung der Lebenspartnerschaft), die im Regelfall erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben waren. Lediglich bezogen auf die beim Finanzverwaltungsamt rechtshängigen Fälle ergäbe sich ein Nachzahlungsbetrag von ca. 137.000 €. Bei Einbeziehung aller relevanten Fälle ist mit einem Nachzahlungsbetrag von ca. 200.000 € bis ca. 400.000 € zu rechnen.

Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene Rückwirkung sich nicht nur auf die Lebenspartnerschaften bezieht, sondern auch anderen Regelungen wie z.B. die Zulagenregelung für die stellv. Staatssekretärinnen / Staatssekretäre und die Einstufung der Direktorin / des Direktors des AZV Südholstein einbeziehen würde.

Falls einer Rückwirkung näher getreten werden soll, so rege ich an, Satz 3 des Artikels 6 in der Umdruckfassung 17/346 wie folgt zu ändern:

„Artikel 2 Nr. 1 bis 3, Artikel 3 Nr. 1 und 2, und Artikel 4 treten zum ... (einsetzen: Datum der Rückwirkung) in Kraft.“

(Hinweis: Artikel 4 wäre das Abgeordnetengesetz wie in Drs. 17/396 eingebracht.)

Abschließend weise ich auf das vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Revisionsverfahren hin, in dem ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 rückwirkend ab 3. Dezember 2003 gefordert wird (der Innen- und Rechtsausschuss wurde über die Entscheidung des OVG Schleswig mit Schreiben vom 27. Januar 2009 - Umdruck 16/3895 unterrichtet). Verhandlungstermin vor dem Bundesverwaltungsgericht ist am 29. April 2010. Über das Ergebnis wird das Finanzministerium berichten.

3. Änderungsvorschlag zur Verlängerung der Übergangsregelung in § 132 LBG

In Ergänzung der Beantwortung der o.a. Fragen wird gebeten, eine Änderung des § 132 LBG in das Gesetz aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 132 LBG normiert bisher, dass die älteren Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zum 31. Dezember 2010 angepasst werden müssen. Es zeigt sich, dass dieser Termin nicht gehalten werden kann. Infolge des neuen Laufbahnrechts müssen erhebliche inhaltliche Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durchgeführt werden, die sorgfältig erarbeitet werden müssen, was in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Ressorts und den norddeutschen Küstenländern erfolgt. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn der Landtag im Rahmen der Ausschussberatungen den in der Anlage beigefügten Änderungsvorschlag aufgreifen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiegand

Anlage:

Änderungsvorschlag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ auf Landtagsdrucksache 17/346

Änderungsvorschlag

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ auf Landtagsdrucksache 17/346

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. In § 132 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.“

Begründung:

Mit dem neuen Landesbeamtengesetz vom 26.03.2009 ist eine neue laufbahnrechtliche Struktur geschaffen worden. Die laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften sind an das neue Laufbahnrecht anzupassen. Vor diesem Hintergrund regelt § 132 des Landesbeamtengesetzes, dass in den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung erlassen worden sind, bis zum 31. Dezember 2010 von der in § 13 Abs. 2 geregelten neuen Laufbahnstruktur abgewichen werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen somit die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Es zeigt sich, dass dieser Termin nicht gehalten werden kann. Infolge des neuen Laufbahnrechts müssen erhebliche inhaltliche Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durchgeführt werden, die sorgfältig erarbeitet werden müssen, was in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Ressorts erfolgt. Ferner wird auch auf ein mit den übrigen norddeutschen Küstenländern abgestimmtes Vorgehen Wert gelegt. Das Hinausschieben der Frist um zwei Jahre schafft den zeitlichen Rahmen, der diesen Aspekten Rechnung trägt.